

1. Satzung vom 21. Dezember 2020 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 20. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), beide Gesetze in ihrer zurzeit geltenden Fassung, und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer vom 18. Dezember 2002, wurde im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW am 18.12.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Kevelaer beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

6. Gefäßgebühr bei vierzehntägiger Entleerung der braunen Abfallbehälter gemäß § 16 Abs. 1 c der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer
- | | |
|---|----------|
| a) mit einem Fassungsvermögen von 120 l | 78,30 € |
| b) mit einem Fassungsvermögen von 240 l | 121,30 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 20. Dezember 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 21. Dezember 2020

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Dominik Pichler